

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche des Landesteils Oldenburg

XIII. Band

(Ausgegeben den 14. November 1945)

1. Stück

Inhalt:	Nr. 1. Wort der Landessynode an die Gemeinden	S. 1
	Nr. 2. Bekanntmachung betreffend Wahlen zum Oberkirchenrat	S. 3
	Nr. 3. " " " " Synodalausschuß	S. 3
	Nr. 4. " " " " Dienstgericht	S. 3
	Nr. 5. Gesetz vom 6. 11. 45 betreffend vorläufige Abgrenzung des Amtes des Bischofs	S. 4
	Nr. 6. " " 6. 11. 45 " Bestätigung der Verordnungen und Erlasse des Oberkirchenrats seit 14. 6. 45	S. 4
	Nr. 7. " " 6. 11. 45 " Überprüfung der kirchlichen Rechtssetzung seit 1933	S. 4
	Nr. 8. " " 6. 11. 45 " das Disziplinarrecht der Geistlichen und Kirchenbeamten	S. 5
	Nr. 9. " " 6. 11. 45 " Rückgliederung der Bauerschaft Westerholtsfelde-Nord in die Kirchengemeinde Wiefelstede	S. 5
	— Nachrichten	

Nr. 1.

Anweisung des Oberkirchenrats betr. Bekanntgabe des Wortes an die Gemeinden.
Oldenburg, den 6. November 1945.

Das Wort der Synode an die Gemeinden ist am Buß- und Betttag, oder wenn das nicht möglich ist, am Totensonntag, mit der folgenden Einleitung im Gottesdienst zu verlesen:

Die außerordentliche Synode unserer Landeskirche hat ein Wort an die Gemeinden beschlossen. Der Oberkirchenrat folgt einer aus dem Kreise der Synode gegebenen Anregung, wenn er anordnet, daß dieses Wort heute am Buß- und Betttag der Kirche (bezw.: Totensonntag) im Gottesdienst verlesen wird.

Das Wort der Synode ist ein Wort christlicher Besinnung und christlicher Rechenschaft vor Gott, ein Wort brüderlicher Mahnung und Stärkung. Es redet nicht die Sprache einer politischen Kundgebung, sondern die Sprache des christlichen Gewissens. Dem einzelnen Christen und der gesamten Kirche ist geboten, Buße zu tun. Wir wissen, daß jedes Wort der Kirche heute dem Mißbrauch und der Mißdeutung ausgesetzt ist. Wenn die Kirche ihre und aller Welt Schuld bekennt, so spricht sie ihr Wort vor Gott, keinem Menschen zu Leide oder zu Gefallen. Wir können weder in unserer Volks- noch zwischen den Völkern den Unterschied von Schuldigen und Unschuldigen machen. Wir treten nicht als die Ankläger derer vor Gott, die Glückwütiges getan haben, sondern wir bekennen, daß wir alle mit Schuld tragen an dem verkehrten Weg. Vor Gott ist auch nicht ein Volk schuldiger als ein anderes; wir bekennen vor Gott die Schuld der Welt und unsere gemeinsame Verantwortung dafür, daß sein Wille besser erfüllt werde als zuvor.

Nehmt das Wort, das die Synode den Gemeinden zu sagen hat, als die Stimme des christlichen Gewissens, als das Wort gemeinsamer Beugung, gemeinsamer Verantwortung und Hoffnung.

Oldenburg, den 6. November 1945.

D. Stählin,
Bischof.

Wort der außerordentl. Landessynode an die Gemeinden

Zum ersten Mal seit 12 Jahren hat sich zwischen Erntedankfest und Reformationsfest die Landessynode unserer Kirche versammelt. Sie grüßt die Gemeinden, ihre Pfarrer, Ältesten und alle Gemeindeglieder.

Die Synode tagt in einer Zeit voll Not.

Der ungeheuerliche Versuch, ein „ewiges“ Deutsches Reich zu schaffen und es im Kampf gegen Gott und die ganze Welt durchzusetzen, ist zusammengebrochen. Die Folgen dieses Aufstandes gegen Gott stehen vor unser aller Augen. Wir erleiden sie täglich. Groß ist die Schuld vor Menschen, aber größer ist die Schuld vor Gott. Es hilft uns nichts, wenn wir uns darauf berufen, daß auch andere Völker Schuld tragen. Vor Gott hilft kein Vergleich mit anderen Menschen.

Wir haben uns durch Überredung, Drohung und Gewalt verleiten lassen, neben dem lebendigen Gott andere Götter zu verehren.

Darum konnten in unserem Land Menschen glauben, sie seien wie Gott. Darum konnte unser Volk meinen, es gebe nichts größeres auf der Welt als unser Reich.

Wir haben den Namen Gottes mißbrauchen lassen in unseren Häusern, von unserer Jugend, in unseren Versammlungen.

Darum hat sich bei uns menschliche Vermessenheit hinter dem Namen des Herrn versteckt.

Wir haben die Predigt und Gottes Wort verachtet, indem wir schlechte Gottesdienste hielten, die Kirchen leer ließen und sein heiliges Mahl nicht feierten.

Darum ist in unserem Lande gelebt und gefeiert worden, als ob es Gott nicht gäbe und sein Wort aus unserem Volk verbannt werden könnte.

Wir haben nicht darauf gehalten, daß in unseren Häusern Gottes Gebot in Gehorsam und Zucht geachtet würde.

Darum konnte in unserem Land ein Geschlecht heranwachsen, das mit der Ehrfurcht vor Vater und Mutter alle Ehrfurcht verlor.

Wir haben uns abgewendet, wenn unserem Nächsten an Leib und Leben und an seiner Freiheit Schaden und Leid geschah.

Darum erhob sich in unserem Land Gewalttat und Mord, wie es nun vor aller Welt offenbar ist.

Wir haben Ehrfurcht und Zucht zwischen Mann und Frau vergessen.

Darum ist in unserem Volk die Ehe gebrochen, die Zucht zerfallen und zum Gespött der Leute geworden.

Wir haben es zugelassen, daß denen, die auch unsere Nächsten waren, politisch Mißliebigen und Juden, Gut und Brot genommen wurde, und haben wohl selbst daran teilgehabt.

Darum ist in unserem Volk Habgier und Neid groß geworden.

Wir haben uns nicht davon geschieden, wenn in unserer Gegenwart der Nächste in seiner Ehre angefaßt und verraten wurde und haben es wohl selbst getan.

Darum haben sich bei uns Afterrede, Verleumdung und Lüge breit gemacht.

Wir haben dem Nächsten mißgönnt, was ihm zukam.

Darum ist in unserem Land die Achtung vor dem Recht des anderen geschwunden und die Liebe gestorben.

So stehen wir in unserer Schuld vor Gottes Angesicht.

Alle Not, die er jetzt über uns hat kommen lassen, erleben wir aber nicht nur als den Ausbruch seines Zornes.

In den vergangenen Jahren hat Gott es uns geschenkt, daß in aller Zerstörung von Kirche und Volk sich Männer aufgerufen wußten, sein Wort ohne Furcht zu bezeugen bis in den Tod. Unsere Kirche hat in aller Verwüstung ihrer Ordnung von neuem lernen dürfen, wo ihre wirklichen Grundlagen sind. In der Stille hat vieles bedacht werden können, was heute Gestalt gewinnt.

Es ist unsere Gewißheit, daß Gott auch heute in aller Not uns rufen will zurück zu seinem Gebot und seiner Gnade.

So mahnen wir mit allem Ernst: Wendet euch wieder zu Gott!

Aus der Ausweglosigkeit zeigt Er uns einen Weg.

In die Verzweiflung hinein sagt Er uns Sein tröstendes Wort.

In unsere Not sendet Er uns Seine Hilfe.

Trotz unserer Schuld hat Er um Christi Willen Sein Wohlgefallen an uns. Er hat es uns geschenkt, daß wir mit dem Neubau der Kirche Jesu Christi in unserem Land beginnen können. Dafür danken wir Ihm.

Er hat uns die Freude gegeben, unserer Kirche einmütig den Bischof zu wählen. Des loben wir Ihn.

Er hat uns erkennen lassen Seine Liebe, die alle Mühseligen und Beladenen erquickend will. Des sind wir fröhlich.

So wollen wir getrost ans Werk gehen!

Laßt uns wieder Gott als unsern einigen Herrn ehren, nachdem die vielen Herren, die uns regierten, gebrochen sind.

Laßt uns seinen Namen heilig halten in unseren Häusern, in unseren Gesprächen und Gedanken. Wir wollen mit unseren Kindern wieder lernen, zu beten und Gott anzurufen in aller Not.

Laßt uns wieder den Weg finden zurück in das Haus Gottes. Gottes Wort soll unser Leben begleiten, sein Gebot uns regieren. Ihr Eltern denkt daran, daß Ihr Euren Kindern nach den Jahren der Verwüstung aller kirchlichen Ordnung Beispiel und Hilfe sein müßt.

Laßt unter uns wieder Ehrfurcht und Eintracht und rechten Gehorsam gegenüber der Obrigkeit wachsen! Eltern und Lehrer, seid den Kindern Vorbild eines christlichen Lebens, daß die Jugend wieder höre auf das Wort ihrer Erzieher.

Laßt uns Ernst machen mit dem Gebot, daß wir dem Nächsten helfen sollen und ihn fördern in allen Leibesnöten. Gott hat uns die Not der Heimatlosen und Flüchtlinge vor die Füße gelegt, daß wir an ihnen wieder christliche Liebe lernen. Laßt uns das Hilfswerk, das uns aufgetragen ist, nicht mit Murren tun, sondern mit dem Dank gegen Gott, daß er uns noch Kraft und Mittel schenkt, zu helfen und zu dienen, wemgleich wir es nicht verdient haben, daß es uns so viel besser geht. Helft aber nicht nur äußerlich, sondern müht euch in christlicher Bruderschaft darum, daß die Entwurzelten und Hoffnungslosen eine neue Heimat finden.

Laßt uns die Ehe heilig halten. Wacht in euren Städten und Dörfern darüber, daß Zucht und Sitte wieder einkehren und unser Volk nicht durch die Zuchtlosigkeit seiner Frauen und Männer zum Gespött der fremden Völker werde.

Laßt uns ernst machen mit dem Verbot des falschen Zeugnisses. Vertrauen und Treue werden zuschanden, wenn in unserem Volk das Verleumden und Afterreden immer mehr zunimmt. Es gibt keine Entschuldigung für das Denunziantentum. Gott hat uns geboten, den Nächsten zu entschuldigen, Gutes von ihm zu reden und alles zum Besten zu kehren.

Gott hat uns noch einmal die Möglichkeit geschenkt, in unserer Kirche und unserem Volk neu anzufangen und ein Neues zu bauen. Wir rufen alle Glieder unserer Kirche, mit Ernst ans Werk zu gehen. Nicht Synoden und Behörden sind die Kirche, die Kirche sind wir alle. Sie predigt Gottes Gebot und Gnade. Seiner Kirche gilt die Verheißung, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden.

Nr. 2.

Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum Oberkirchenrat.

Oldenburg, den 6. November 1945.

Die außerordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 23. bis 26. 10. 1945 den Oberkirchenrat folgendermaßen zusammengesetzt:

Prof. D. Wilhelm Stählin, Bischof und Präsident des Oberkirchenrats,

Pfarrer Heinrich Kloppenburg, geistlicher Oberkirchenrat und ständiger Vertreter des Bischofs in dessen bischöflichen Aufgaben,

Dr. jur. Hermann Ehlers, rechtskundiger Oberkirchenrat,

Pfarrer Edo Osterloh, Solle, nebenamtliches geistliches Mitglied,

Rechtsanwalt und Notar Franz Hartong, nebenamtliches rechtskundiges Mitglied.

Oldenburg, den 6. November 1945.

Oberkirchenrat.

D. Stählin,
Bischof.

Nr. 3.

Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum Synodalausschuß.

Oldenburg, den 6. November 1945.

Die außerordentliche Landessynode hat gemäß § 91 Ziffer 7 der Kirchenverfassung in den Synodalausschuß gewählt:

Mitglieder:

Pfarrer Wilkens, Oldenburg-Osternburg
Kreispfarrer Chemnitz, Westerstede,
Rechtsanwalt Dr. Koch, Oldenburg,
Ministerialrat Dr. Gramsch, Oldenburg.

Erste Ersatzmänner:

Pfarrer Dr. Schmidt, Wiefelstede,
Kreispfarrer Rühle, Oldenburg,
Bürgermeister Zumholz, Wiefelstede,
Seefahrtsoberlehrer Ramsauer, Esfleth.

Zweite Ersatzmänner:

Kreispfarrer Dr. Schröder, Sever,
Kreispfarrer Richter, Kirchhammelwarden,
Bauer Speckmann, Solle,
Kaufmann Bahlmann, Langwarden.

Oldenburg, den 6. November 1945.

Oberkirchenrat.

D. Stählin,
Bischof.

Nr. 4.

Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum Dienstgericht für die Kirchenbeamten.

Oldenburg, den 6. November 1945.

Die außerordentliche Landessynode hat folgende Personen zu Mitgliedern und Ersatzmännern des Dienstgerichts für Kirchenbeamte gewählt:

Mitglieder:

Ersatzmänner:

1. Pfarrer:

a) Pfarrer Rühle,
Oldenburg,

Pfarrer Wöbcken,
Oldenburg,
Pfarrer Wilkens,
Oldenburg-Osternburg,

b) Pfarrer Hinrichs, Hude,

Pfarrer Dr. Schmidt,
Wiefelstede,
Pfarrer Logemann,
Ganderkesee.

2. Weltliche Mitglieder:

Oberregierungsrat Oltmanns, Oldenburg,	Bürgermeister Zumholz, Wiefelstede, Malermester Detken, Delmenhorst.
---	---

3. Für den Fall, daß ein weltlicher Kirchenbeamter vor das Dienstgericht gestellt wird:

Landeskirchenmusikdirektor Dr. Wiffig, Oldenburg,	Amtmann Michelsen, Oldenburg, Organist Müller, Varel.
--	---

4. Kirchenälteste:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| a) Bauer Danken,
Beckhausen, | Kirchenältester Denker,
Wüfing,
Oberverwaltungsrat
Scheelken, Wilhelmshaven, |
| b) Bauer Speckmann,
Oberhausen, | Diakon Blauth, Dauelsberg,
Ober-Telegrapheninspektor
Wintermann, Osterburg, |
| c) Dr. med. Hoffmann,
Oldenburg, | Seefahrtslehrer
Ramsauer, Elsfleth,
Fritz Krüger, Zwischenahn. |

Oldenburg, den 6. November 1945.

Oberkirchenrat.

D. Stählin,
Bischof.

Nr. 5.

Gesetz, betreffend die vorläufige Abgrenzung des Amtes des Bischofs.

Oldenburg, den 6. November 1945.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

Die außerordentliche Landessynode 1945 der ev.-luth. Kirche des Landesteils Oldenburg sieht sich vor die Aufgabe gestellt, der Kirche eine neue Ordnung zu geben.

Um sicherzustellen, daß auch schon vor Abschluß der Neuordnung der Kirche auf allen Stufen ihres Aufbaus die geistliche Leitung der Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann, hat die Landessynode, unbeschadet der endgültigen Regelung des Bischofsamtes in der Kirche, das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Präsident des Oberkirchenrats erhält die Dienstbezeichnung Bischof. Er vertritt die Kirche nach außen.

§ 2.

Der Bischof hat die geistliche Leitung der Kirche. Er wird in diesem Amte unterstützt und vertreten durch das hauptamtliche geistliche Mitglied des Oberkirchenrats.

§ 3.

Die Aufgaben der geistlichen Leitung umfassen insbesondere:

1. das Hirtenamt über die Geistlichen der Kirche,
2. die Sorge für den Nachwuchs des geistlichen Amtes,
3. die Leitung der theologischen Prüfungen,
4. die Zurüstung aller Amtsträger der Kirche für ihre Aufgaben,
5. den Erlaß von Ansprachen und Kundgebungen an Gemeinden und Pfarrer.

§ 4.

Soweit die Aufgaben der geistlichen Leitung Verwaltungsakte im Gefolge haben, liegen diese dem Oberkirchenrat ob, dessen Befugnisse auf Grund der Verfassung vom 12. 11. 1920 nicht verändert werden.

§ 5.

Das Gesetz betr. den Landesprobst vom 15. Juni 1934 (G. u. V. D. Bl. XI, 28. Stück) wird aufgehoben.

Oldenburg, den 6. November 1945.

Oberkirchenrat.

D. Stählin,
Bischof.

Nr. 6.

Gesetz, betreffend Bestätigung der Verordnungen und Erlasse des Oberkirchenrats seit dem 14. Juni 1944.

Oldenburg, den 6. November 1945.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

Die Landessynode billigt die vom Oberkirchenrat seit dem 14. Juni 1945 erlassenen Verordnungen und bestätigt die von ihm getroffenen Maßnahmen.

Oldenburg, den 6. November 1945.

Oberkirchenrat.

D. Stählin,
Bischof.

Nr. 7.

Gesetz, betreffend die Überprüfung der kirchlichen Rechtssetzung seit 1933.

Oldenburg, den 6. November 1945.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

Die außerordentliche Landessynode des Jahres 1945 hat es als ihre Aufgabe angesehen, die kirchliche Rechtssetzung der Zeit von 1933 bis 1945 zu überprüfen. Um für eine Neuordnung der Kirche freie Bahn zu schaffen, hat sie die Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen aufgehoben, die entweder einem

Einbruch kirchenfremden Geistes in die Kirche entstammen oder durch die Zeitereignisse überholt sind.

Es werden daher aufgehoben:

1. das Gesetz betr. den Landeskirchenauschuß vom 21. Oktober 1933 (G. u. VD. Bl. XI, 24. Stück, Nr. 72),
2. das Gesetz betr. die Übertragung von Befugnissen der Organe der ev.-luth. Landeskirche Oldenburgs auf die Deutsche Evangelische Kirche v. 15. 6. 34 (G. u. VD. Bl. XI, 28. 85),
3. der Erlaß des Oberkirchenrats betr. den kirchlichen Frieden vom 20. 9. 34 (G. u. VD. Bl. XI, 32, 96),
4. die amtliche Bekanntmachung über die Rechtslage in der evangelisch-lutherischen Kirche für den Landesteil Oldenburg v. 8. 3. 35 (G. u. VD. Bl. XI, 37, 101),
5. die Bekanntmachung betr. den deutschen Gruß v. 8. 3. 35 (G. u. VD. Bl. XI, 38, 103),
6. die weitere Bekanntmachung über die Rechtslage in der evangelisch-lutherischen Kirche für den Landesteil Oldenburg v. 9. 5. 35 (G. u. VD. Bl. XI, 40, 105),
7. der Erlaß des Oberkirchenrats betr. Benützung der kirchlichen Gebäude v. 9. 11. 35 (G. u. VD. Bl. XI, 45, 117),
8. die Verordnung betr. den Treueid der Geistlichen und der Kirchenbeamten der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg v. 20. 4. 38 (G. u. VD. Bl. XII, 10, 19).

Oldenburg, den 6. November 1945.

Oberkirchenrat.

D. Stählin,
Bischof.

Nr. 8.

Gesetz, betreffend das Disziplinarrecht der Geistlichen und Kirchenbeamten.

Oldenburg, den 6. November 1945.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

Zur Sicherstellung eines ordnungsmäßigen Disziplinarverfahrens gegen Geistliche und Kirchenbeamte in der Zeit bis zur Neuordnung des kirchlichen Dienststrafrechts hat die außerordentliche Landessynode des Jahres 1945 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Verordnung vom 12. Oktober 1939 (G. u. VD. Bl. XII, 18. 36) zur Durchführung der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939 wird aufgehoben.

§ 2.

Das Kirchengesetz vom 7. April 1886 betr. die Disziplinarbestrafung der Kirchenbeamten tritt wieder in Kraft und zwar die Art. 20—23 in der Fassung des § 150 der Verfassung vom 12. November 1920.

§ 3.

Das Gesetz vom 27. Juni 1936 zur Änderung des Gesetzes betr. die Disziplinarbestrafung der Kirchenbeamten vom 7. April 1886 (G. u. VD. Bl. XI, 50, 124) wird aufgehoben.

Oldenburg, den 6. November 1945.

Oberkirchenrat.

D. Stählin,
Bischof.

Nr. 9.

Gesetz, betr. Rückgliederung der Bauerschaft Westerholtsfelde-Nord in die Kirchengemeinde Wiefelstede.

Oldenburg, den 6. November 1945.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

Einziger §.

Derjenige Teil des Bezirks Westerholtsfelde, der nördlich der Landstraße Ofen—Zwischenahn liegt, wird aus der Gemeinde Ofen ausgegliedert und in die Gemeinde Wiefelstede zurückgegliedert.

Die nötigen Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

Oldenburg, den 6. November 1945.

Oberkirchenrat.

D. Stählin,
Bischof.

Nachrichten.

Ernennungen:

Superintendent Päsche, Varel, zum 1. Pfarrer der Kirchengemeinde Varel;

Hilfsprediger Kollmann aus Lemgo zum 2. Pfarrer der Kirchengemeinde Varel;

Pfarrer Wilhelm Meyer, Delmenhorst, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Tossens;

Pfarrer Friedrich Ramsauer, Tossens, zum 1. Pfarrer der Kirchengemeinde Delmenhorst;

Pfarrer August Wilhelm Schmidt, Neuenburg, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Echterns.

Betrifft: Vakanz-Vertretungen.

Die Vertretung vakanter Pfarrstellen wird grundsätzlich festangestellten Pfarrern der Oldenburgischen Landeskirche übertragen.

Im Einvernehmen mit dem Kirchenrat können St-

pfarrer, die mit der Versorgung der Pfarrstelle beauftragt sind, zu den Verwaltungsaufgaben in der Gemeinde und auch zum Vorsitz im Gemeindefkirchenrat herangezogen werden. Die Verantwortung für ihre Geschäftsführung verbleibt aber bei dem bestellten Vakanz-Vere-
treter.

Beschluß des DKK vom 30. 10. 1945.

Betrifft: Besoldung der Vikare.

Vikare in der Ausbildung zwischen dem 1. und 2. theologischen Examen erhalten einen monatlichen Unter-

haltszuschuß von R.M. 125,—, der von der Landes-
kirchenkasse gezahlt wird.

Beschluß des DKK vom 30. 10. 1945.

Betrifft: Zahlung von Versorgungsbezügen
an Ruhegehaltsempfänger und Hin-
terbliebene aus den Ost-Gebieten.

Nach einer Mitteilung des Oldenburgischen Staats-
ministeriums vom 13. 10. 1945 besteht die Möglich-
keit, daß Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge an
Personen aus den geräumten Ost-Gebieten durch die
hiesigen staatlichen Dienststellen gezahlt werden können.
Einzelheiten können beim DKK erfragt werden.

